

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Dezember 2014

Allgemeines

Unsere „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ werden Inhalt sämtlicher von uns als Käufer/Besteller mit Verkäufern/Auftragnehmern (nachfolgend auch „Lieferant(en)“ genannt) geschlossenen Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend, ohne Geltung für andere Verträge zu haben. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen nur durch unsere Geschäftsführung oder durch von uns ausdrücklich besonders Bevollmächtigte.

1. Vertragsschluss

a) Von uns abgegebene Angebote zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden. Maßgeblich ist für uns der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist für uns kostenlos. Unsere Aufforderung zur Erstellung eines Angebots verpflichtet uns nicht zu dessen Annahme, der Lieferant ist an das Angebot gebunden.

b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten für ein Vertragsverhältnis getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

c) Die genannten Fristen gelten als Fristen im Sinne des § 148 BGB, so dass bei Fristversäumnis ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns ein Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, verspätet bei uns eingehenden Annahmeschreiben gesondert zu widersprechen.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

a) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise soweit nicht anders ausgewiesen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, frei der von uns angegebenen Lieferadresse und für den Fall, dass keine Lieferadresse angegeben ist, frei unseres Firmensitzes, einschließlich Verpackung. Der Lieferant ist zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet. Holt er das Verpackungsmaterial nicht innerhalb angemessen gesetzter Frist ab, sind wir dazu berechtigt, das Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen. Der Lieferant ist uns dann zur Erstattung der Entsorgungskosten verpflichtet, der Erstattungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

b) Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung unter Einhaltung der steuerrechtlichen, abgabenrechtlichen und ordentlich-kaufmännischen Anforderungen und unter Angabe der Kommission oder des Bauvorhabens sowie der Projektnummer und der Projektbezeichnung gesondert einzureichen. Ergänzend gilt § 14 UStG. Verzögerungen der Zahlung, die aus der Verletzung dieser Pflicht herrühren, begründen keinen Verzug unsererseits. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns zugegangen.

c) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 20 Werktagen und Abzug von 2 % Skonto und innerhalb von 30 Werktagen ohne Abzug. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware vertragsgemäß geliefert bzw. die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde, und ab Rechnungszugang gemäß vorstehender Ziffer 2. b) und Übersendung der Dokumentationen.

d) Bei fehlerhafter Lieferung oder Teillieferung sind wir berechtigt, die Zahlung insgesamt bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

e) Soweit Bescheinigungen, Prüfprotokolle, Zeugnisse oder sonstige Dokumentationen vereinbart oder geschuldet sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind separat von der Rechnung an uns zu übersenden. Nach Möglichkeit hat die Übersendung der Dokumente auch gesondert von der Ware, auf jeden Fall aber gesondert verpackt, zu erfolgen.

f) Unsere Zahlungen bedeuten weder ein Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Erfüllung noch einen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche und Rechte und insbesondere auf Gewährleistungsrechte.

g) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

3. Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

a) Wir nehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen ab. Dies gilt auch für Produkte, die speziell für uns gefertigt werden. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

b) Vorab- und Teillieferungen bedürfen der Genehmigung unserer Einkaufsabteilung.

c) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

d) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 7 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

e) Der Versand und Transport erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

f) Soweit vereinbart oder zumutbar, sind wir, unter Berücksichtigung der vereinbarten Abfristen und soweit nicht vereinbart unter angemessenen und zumutbaren Fristen dazu berechtigt, Teilabrufe der von uns bestellten Waren durchzuführen.

4. Lieferfristen

a) Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins kommt der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehende gesetzliche Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurück zu treten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstehenden Aufwendungen hat der Lieferant zu ersetzen.

b) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den uns auch daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

c) Bei Terminüberschreitungen infolge höherer Gewalt könne wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt wie zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen von dem Lieferant verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

d) Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,3 Prozent des Nettopreises pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugsschaden kann bis zur Schlusszahlung erfolgen.

e) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Ware und der dazugehörigen Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle maßgeblich.

f) Für die Rechtzeitigkeit von sonstigen Leistungen sind deren Abnahmereife und der Eingang der dazugehörigen Dokumentation bei uns maßgeblich.

g) Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen, Daten und Beistellungen selbständig zu beschaffen. Ist der Lieferant mit der Ausführung des Vertrages in Verzug, so kann er sich nur dann auf fehlende Unterlagen, Daten oder Bestellungen, die von uns zu liefern wären, berufen, wenn er diese vorher schriftlich angemahnt und binnen angemessener Frist nicht erhalten hat.

h) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

i) Die Annahme einer verspäteten Lieferung, Leistung oder eines Aliuds enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Liefer- und Leistungsumfang

a) Der Lieferant garantiert nur solche Waren und Leistungen zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichteten gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und sonstigen Vorschriften stehen und es uns ermöglicht, die uns bezüglich der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahme einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von solchen Vorschriften oder Vereinbarungen notwendig, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

b) Bei Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführungen sind diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, uns über etwaige erforderliche Maßnahmen zum Einbau, Verarbeitung, Vermengung und Vermischung seiner Waren schriftlich zu unterrichten.

c) Der Lieferant bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich und haftet uns gegenüber, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „gesehen“-Vermerk oder ähnlichem gekennzeichnet haben. Gleiches gilt bei Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben.

d) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten bei unserem Bauvorhaben ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Bauleitung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Örtlichkeiten bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

6. Mangelhafte Leistung

a) Für Sach- und Rechtsmängel der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der Funktion und den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

b) Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen ab Entdecken, beim Lieferanten eingeht. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

c) Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Beseitigung der Mängel zu fordern. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

d) Der Lieferant hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu zählen auch erforderliche Aus- und Einbau- sowie Entsorgungskosten.

e) Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.

7. Verjährung

a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

b) Für Mängel an Waren oder Leistungen, gleichgültig ob sie sofort oder später erkennbar sind, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB) für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben 6 Jahre, im übrigen 3 Jahre ab Gefahrübergang. Sobald eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.

c) Der Ablauf der Gewährleistungszeit von mangelhaften Waren ist für die Dauer der Mängelanzeige bis zur vollständigen und fachgerechten Mangelbeseitigung gehemmt. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit neu, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern diese nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

d) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Qualitätssicherung, Warenprüfung und Haftung für Zulieferer/Hersteller

a.) Der Lieferant hat eine eigene nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Für alle an uns auszuliefernde Waren führt er in jeden Fall eine eigene dokumentierte Warenausgangsprüfung hinsichtlich aller für den mangelfreien Zustand der Ware notwendigen Merkmale durch.

b.) Der Lieferant hat sich das Verschulden seines Zulieferers/des Herstellers als Erfüllungsgehilfe zurechnen zu lassen. Der Lieferant haftet uns gegenüber auch für den Fall, dass die Mangelhaftigkeit für ihn nicht erkennbar war.

9. Rechte Dritter

a) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen mit Ausnahme nach Ziffer 11. dieser Bedingungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Lizenzen, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

b) Der Lieferant verteidigt uns und unsere Kunden gegen alle Ansprüche Dritter, insbesondere aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Gegenständen und stellt uns insoweit von allen uns gerichtlich auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen frei. Zu diesem Zweck werden wir ihm gegenüber uns erhobene Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Es bleiben ihm alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.

c) Sind gegen uns Forderungen, insbesondere Schutzrechtsansprüche im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferten Gegenständen geltend gemacht worden oder zu erwarten, hat er uns auf seine Kosten unverzüglich ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu beschaffen und vertragsgemäße Ersatzgegenstände zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Ist beides innerhalb einer angemessenen, von uns gesetzten Frist nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und den Ersatz des uns entstandenen und/oder entstehenden Schadens zu verlangen.

10. Subunternehmer

Die Weitergabe des Auftrages oder wesentlicher Teile davon an Dritte ist, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück-zu-treten oder zu kündigen sowie Schadensersatzansprüche zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

Über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsrechte, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

a) Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gleich welcher Art oder Zurückbehaltung/Leistungsverweigerung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

b) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, so lange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

c) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen und Rechten des Lieferanten ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

13. Geheimhaltung und Werbung

a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

b) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

c) Der Lieferer wird seine Untertieranten entsprechend dieser Ziffer 13. verpflichten.

14. Produzentenhaftung

a) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Als Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen gilt für beide Teile bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Ort unseres Firmensitzes, 87700 Memmingen.

b) Für Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind wird 87700 Memmingen für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche als Gerichtsstand vereinbart.

c) Für den Fall, dass die unter vorstehender Ziffer 2. getroffene Gerichtsstandvereinbarung nicht gilt und der Lieferant seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist 87700 Memmingen nicht ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

16. Teilunwirksamkeit und Rechtswahl

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag und die anderen Bestimmungen im Übrigen wirksam.

b) Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die Anwendbarkeit des deutschen Rechts vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.